

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.07.1990

Geschäftszahl

90/08/0106

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/02/0138 E 9. September 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH können Verfahrensmängel gemäß § 42 Abs 2 lit c Z 1 bis Z 3 VwGG 1965 nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen, wenn sie wesentlich sind, wobei die Wesentlichkeit des behaupteten Verfahrensmangels von der Beschwerde darzutun ist.